

N m t s = B l a t t.

No. 14.

Marienwerder, den 3ten April

1844.

I. Mit Bezug auf die Bekanntmachung durch die Amts- und Intelligenzblätter vom 24sten Mai v. J. werden die Herren Buchdrucker und Verleger in der Provinz Preußen, soweit sie damit noch im Rückstande sind, aufgefordert, das Verzeichniß der im Laufe des vorigen Jahres gedruckten und verlegten Schriften mit Einschluß der Wochen-, Monats- und allgemeinen Zeitschriften unter Beifügung des Nachweises der Ablieferung der Pflicht-Exemplare an die Königlichen Bibliotheken zu Berlin und Königsberg schleunigst einzureichen.

Eine gleiche Aufforderung ergeht an die lithographischen Institute zur Einsendung des Verzeichnisses der von ihnen gefertigten Artikel, welche ein Interesse für Kunst und Wissenschaft gewähren, und es wird von denselben gleichfalls der Nachweis erwartet.

Ferner werden die früheren Herren Censoren ersucht, das Verzeichniß der Schriften, welche sie bis zur Ernennung der Bezirks-Censoren im 1sten Semester v. J. censirt haben, binnen 4 Wochen einzureichen.

Königsberg, den 12ten März 1844.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.

II. In Gemäßheit eines Reskripts des Königl. Ministerii des Innern vom 31sten Dezember v. J. wird die nachstehende Zusammenstellung der, bei Konstatirung und Verfolgung der gerichtlicher Untersuchung und Bestrafung anheim fallenden Kriminal-Verbrechen, von den Polizeibehörden zu beobachtenden Vorschriften zur Kenntniß derselben gebracht, mit der Anweisung, sich sorgfältig damit bekannt zu machen, und die in Bezug genommenen gesetzlichen Bestimmungen in vorkommenden Fällen pünktlich zu befolgen.

Marienwerder, den 19ten März 1844.

Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

Z u s a m m e n s t e l l u n g

der

für Polizeibeamte wissenswerthen Vorschriften über den ersten Angriff und das vorläufige Verfahren bei begangenen Verbrechen.

§. 1. Den Polizeibehörden liegt die Pflicht ob, bei allen Verbrechen den ersten Angriff zu machen, und die vorläufige Untersuchung zu führen. (§. 12. Tit. 17. Ebt. II. A. E. R.)

Abgegeben in Marienwerder den 4. April 1844.

Diese Pflicht tritt von Amtswegen ein, ohne daß es einer besondern Anzeige Seitens des Beschädigten bedarf. (Reskript des Polizei-Ministers vom 21sten Juni 1817.)

§. 2. Es sind deshalb bei der ersten Kunde von einem Verbrechen schleunigst alle diejenigen Umstände zu ermitteln, welche es gewiß oder wahrscheinlich machen, daß ein Verbrechen begangen ist. Diese Umstände zusammengenommen, machen den objektiven Thatbestand aus. (sfr. §. 133. der Krim.-Ordnung.)

Ferner sind alle diejenigen Spuren zu verfolgen, welche zur Entdeckung des Thäters führen können, und alle Maaßregeln zu treffen, wodurch der entstandene Schaden möglichst wieder ersetzt werden kann.

§. 3. Es ist der Zweck dieses vorläufigen Verfahrens, dem untersuchenden Richter vorzuarbeiten, um demselben die gerichtliche Feststellung des Thatbestandes und die Aufnahme der vorhandenen Beweismittel möglichst zu erleichtern.

§. 4. Die Polizeibehörde hat deshalb hinsichtlich des Thatbestandes bei allen denjenigen Verbrechen, welche erkennbare Spuren hinterlassen haben, dafür zu sorgen, daß diese Spuren unvermischt bleiben, bis ihr Vorhandensein gerichtlich festgestellt worden ist.

§. 5. Bei schweren Verbrechen, als Brandstiftung, Mord, Todschlag, Raub u. hat der untersuchende Richter die Verpflichtung, sich schleunigst an Ort und Stelle zu begeben, um den Thatbestand festzustellen. Es ist deshalb zweckmäßig, bei solchen schweren Verbrechen dem Richter sofort, allenfalls durch expresse Boten, von dem begangenen Verbrechen schriftlich oder mündlich Nachricht zu geben, und bis zu seiner Ankunft alle Spuren sorgfältig vor fremdem Einwirken zu schützen. Dies wird am sichersten erreicht, wenn Lokale, in welchen dergleichen Verbrechen verübt worden sind, verschlossen und versiegelt, oder wenn die solche Spuren enthaltenden Plätze im Freien mit Wachen besetzt werden.

§. 6. Bei geringeren Verbrechen, wohin namentlich der mittelst Einbrechen oder sonst gewaltsam verübte Diebstahl gehört, findet eine Feststellung des Thatbestandes an Ort und Stelle durch den Richter in der Regel nicht statt. Damit aber dennoch die vorhandenen Spuren später festgestellt werden können, hat der Polizeibeamte unbescholtene Zeugen zuzuziehen und sie auf die Spuren aufmerksam zu machen, damit durch deren gerichtliche Vernehmung später das Nöthige festgestellt werden kann.

§. 7. Es versteht sich von selbst, daß bei der Sorge für Erhaltung der Spuren des begangenen Verbrechens die sanitätspolizeilichen Vorschriften nicht vernachlässigt werden dürfen. Es müssen deshalb bei gewaltsamen Todesarten, wenn dies irgend zweckmäßig erscheint, Wiederbelebungsversuche angestellt werden. Leichen sind aus dem Wasser zu ziehen, Erhängte abzuschneiden und die Schlinge zu lösen.

§. 8. Es giebt verschiedene Verbrechen, bei denen eine Untersuchung nur eintreten darf, wenn der Beschädigte oder der Hausherr ausdrücklich darauf anträgt.

In solchen Fällen muß auch der Polizeibeamte sich jeder Einmischung enthalten. Werden über ein solches Verbrechen Anzeigen gemacht, so ist zuvörderst festzustellen, ob der Beschädigte oder der Hausherr eine gerichtliche Untersuchung verlangt. Ist dies nicht der Fall, so hat der Polizeibeamte den häufig vorkommenden Antrag auf eine polizeiliche Untersuchung und Bestrafung zurück zu weisen.

§. 9. Die öfter vorkommenden Verbrechen, die ohne Antrag nicht Gegenstand einer Untersuchung sein können, sind folgende:

- a. Diebstähle, welche unter Ehegatten, Eltern und Kindern, unter Geschwistern, unter andern in einer gemeinschaftlichen Hauswirthschaft sich befindenden Anverwandten vorgefallen sind: ferner Diebstähle, welche von Pflegebefohlenen und Zöglingen an ihren Vormündern, Pflegeeltern und andern Erziehern oder deren Hausgenossen begangen sind. (§. 1133 — 1135. Tit. 20. Th. II. A. L. R.)

Bei diesen Diebstählen kann eine Untersuchung nur eintreten, wenn derjenige darauf anträgt, unter dessen Hauszucht der Verbrecher steht.

Auf den Werth des Gestohlenen kommt es nicht an. Wenn aber diese Diebstähle mit Gewalt, mittelst Nachschlüssels oder Dietrichs, unter Androhung von Gewaltthat, mit besonderer List oder verwegenen Unternehmungen, oder unter sonstigen erschwerenden Umständen begangen sind, dann muß von Amtswegen, wie bei jedem andern Verbrechen, eingeschritten werden.

- b. Diebstähle, welche von Gesinde und Hausgenossen an demjenigen, in dessen Lohn und Brod sie stehen, oder an dessen Hausgenossen verübt worden, sobald der Werth des Gestohlenen 5 Rthlr. oder weniger beträgt und nicht bei deren Verübung erschwerende Umstände vorgekommen sind. (§. 1137. Tit. 20. Th. 2. A. L. R.)

Bei diesen Diebstählen darf nur auf den Antrag des Hausvaters die Untersuchung eröffnet werden.

Es ist hierbei zu bemerken, daß gemeinschaftliche Miether, oder solche, welche eine Schlafstelle in einer Wohnung haben, nicht als Hausgenossen angesehen werden können. Dagegen sind Handlungsdiener, Hauslehrer, Gefellen und Lehrlinge als Hausgenossen zu betrachten. (Refer. v. 14. Novbr. 1796.)

- c. Betrügereien der Privatverwalter und Rechnungsführer gegen ihre Prinzipale können nur auf den Antrag des Prinzipals zur Untersuchung Veranlassung geben. (§. 1345 bis 1349. Tit. 20. Thl. 2. A. L. R.)
- d. Veruntreuungen des gemeinen Gesindes und der Hausgenossen durch Unterschlagung der ihnen anvertrauten Gelder und Sachen, Schuldenmachen der Dienstboten und Hausgenossen auf den Namen der Herrschaft oder des Hausvaters ohne deren Vorwissen, und Betrügereien, welche Dienstboten und Hausgenossen dadurch begehen, daß sie zur Bevortheilung der Herrschaft mit andern

in Verständniß treten, können nur auf den Antrag des Hausherrn zur Untersuchung Veranlassung geben. (§. 1352. Tit. 20. Thl. II. A. L. R.)

- e. Bei verübter Nothzucht soll, wenn kein öffentliches Uergerniß gegeben ist, keine Untersuchung von Amtswegen stattfinden, wenn die Beleidigten dergleichen Verbrechen nicht rügen. (§. 1060. Tit. 20. Thl. II. A. L. R.)
- f. Bei Entführungen, in der Absicht, die Entführte und mit deren Einwilligung zu heirathen, soll nur auf den Antrag derjenigen Personen, deren Consens zur Gültigkeit der Ehe nothwendig und gegen deren Willen die Entführung geschehen ist, eine Untersuchung stattfinden. (§. 1103. Tit. 20. Th. II. A. L. R.)
- g. Diebstahl an noch nicht gefälltem Holze aus Wäldern und Forsten wird nur auf den Antrag des Eigenthümers Gegenstand der Untersuchung; diese Untersuchungen gehören vor die besonders bestellten Forstrichter. (Gesetz vom 7ten Juni 1821.)

Dagegen muß bei Diebstählen an bereits gefälltem Holze, an Klosterholz von Amtswegen eingeschritten werden.

§. 10. Außer den Fällen, wo das Gesetz den Antrag der Betheiligten zur Bedingung des richterlichen Einschreitens macht, muß der Polizeibeamte bei jedem ihm bekannt gewordenen Verbrechen von Amtswegen einschreiten und das Nöthige ermitteln. Er darf kein Verbrechen verschweigen oder unterdrücken, noch dem Verbrecher vorsätzlich Zeit und Raum gewähren, sich der Strafe oder der Untersuchung zu entziehen, widrigenfalls ihn nach §. 458. Tit. 20. Thl. II. A. L. R. dieselben Strafen treffen würden, welche in den §§. 366—371. und 395. l. c. den Justizbeamten für diese Vergehen angedroht worden sind.

§. 11. Der Polizeibeamte hat die Pflicht und das Recht, Verbrecher zu verhaften, hierbei ist mit möglichster Schonung zu verfahren und es sind die gesetzlichen Vorschriften ernstlich zu beachten. Danach sollen Betrüger, Diebe und ähnliche Verbrecher in der Regel jederzeit, andere Verbrecher dagegen in der Regel nur dann verhaftet werden, wenn eine höhere als einjährige Freiheitsstrafe wahrscheinlich eintreten wird. (§. 208. der Krim.-Ordn.)

Ist begründete Besorgniß vorhanden, daß ein Verbrecher seine Freiheit zur Flucht oder zur Verdunkelung der Wahrheit und Erschwerung der Untersuchung mißbrauchen werde, so muß auch bei einer geringeren Strafbarkeit die Haft eintreten. (§. 209. a. a. D.)

Wenn bei Aufläufen oder bei einer Schlägerei ein Verbrechen schwerer Art begangen und dessen Urheber noch nicht ausgemittelt ist, so sind einstweilen alle thätigen Theilnehmer zu verhaften; es sei denn, daß dem Einzelnen wegen seiner bekannten Rechtlichkeit oder sonstigen Verhältnisse das begangene Verbrechen nicht füglich beigemessen werden kann. (§. 213. a. a. D.)

Verhaftete Militärpersonen sind sofort an das betreffende Regiment oder Bataillon abzuliefern. Ist dies unbekannt oder zu entfernt, so geschieht die Ablieferung an die nächste Garnison. (§. 216. a. a. D.)

§. 12. Verhaftete Personen müssen innerhalb 48 Stunden vernommen werden. Geschieht dies nicht, so soll den säumigen Beamten für jeden Tag eine Geldstrafe von 5 Rthlr. treffen, und ist die Vernehmung über einen Monat verzögert, so soll der Beamte, dem diese Verzögerung zur Last fällt, seines Amtes entsetzt werden. (§. 460. und §. 381. und 382. Tit. 20. Th. II. A. L. R.)

§. 13. Um den Verdächtigen zum Geständniß zu bringen, dürfen keine gewaltsame Mittel, von welcher Art sie auch sein mögen, angewandt werden, §. 285. der Kriminal-Ordnung. Es soll sich deshalb Niemand unterstehen, einen Angeeschuldigten durch Drohungen, thätliche Behandlung, Stoßen, Schlagen oder Zufügung irgend eines körperlichen Leidens zum Bekenntniß der Wahrheit zu nöthigen oder dem Angeschuldigten das Versprechen der Strafflosigkeit auf den Fall des Geständnisses zu geben. (§. 286 und 288. a. a. D.)

§. 14. Wenn aber ein Angeschuldigter geständlich gelogen hat, wenn ein überführter Verbrecher sich weigert, seine Mitschuldigen zu nennen, oder wenn der überführte Räuber und Dieb die Anzeige verweigert, wo sich die entwendeten Sachen befinden, oder darüber falsche Angaben gemacht hat, dann soll der vorgesezten Dienstbehörde hierüber Anzeige gemacht und die von dieser verfügte Züchtigung vollstreckt werden. Der mit der vorläufigen Untersuchung beauftragte Polizeibeamte aber hat sich der eigenmächtigen Züchtigung zu enthalten.

§. 15. Den Polizeibeamten steht das Recht zu, Hausfuchungen vorzunehmen (Rescr. des Polizei-Ministers vom 21. Juni 1817), sie müssen aber die gesetzlichen Vorschriften beobachten.

Danach rechtfertigt sich eine Hausfuchung nur, wenn begründete Vermuthung vorhanden ist, daß dadurch die Ausmittelung des Thatbestandes oder des Thäters erleichtert, oder der durch das Verbrechen verursachte Schaden ganz oder zum Theil werde ersetzt werden. Es muß bei der Beurtheilung, ob eine Hausfuchung vorzunehmen ist, besonders in Betracht gezogen werden, ob der Verdächtige bisher einen unbescholtenen Ruf gehabt. Es muß jede Hausfuchung mit möglichster Schonung gegen den bloß Verdächtigen veranlaßt und dabei jede unnöthige Beschädigung und Gewaltthätigkeit möglichst vermieden werden. (§. 125 — 128. der Krim.-Ordnung.)

§. 16. Es ist zweckmäßig, daß der Polizeibeamte sich mit der eigentlichen Untersuchung nur so weit beschäftigt, als dies zum Zweck der weiteren Ermittlung unumgänglich nothwendig erscheint, daß aber das übrige Verfahren dem Untersuchungsrichter überlassen bleibt. An denselben sind deshalb die Untersuchungen so schnell abzugeben, als sich dies mit der Vollständigkeit der Ermittlungen vereinigen läßt. Zu dem eigentlichen Untersuchungs-Verfahren gehören namentlich Vernehmungen von Zeugen und Konfrontationen zwischen den Zeugen unter sich, zwischen Zeugen und Verbrechern und zwischen den Verbrechern unter sich. — Der Polizeibeamte hört am zweckmäßigsten die Zeugen nur mündlich ab und nimmt ihre Angabe kurz in dem Berichte auf, welcher über die ganzen Ermittlungen zu machen

ist. Konfrontationen dürfen in der Regel niemals polizeilich veranlaßt werden; bei schweren Verbrechen sind sie vorzugsweise zu vermeiden. Der Nachtheil, der durch eine unzeitige, nicht gehörig vorbereitete Konfrontation herbei geführt wird, ist in der Regel nicht wieder gut zu machen, und sehr oft ist durch eine solche polizeilich veranlaßte Konfrontation dem Untersuchungsrichter jede Möglichkeit genommen, ein Geständniß zu erlangen oder überführende Anzeigen festzustellen.

§. 17. Für den Untersuchungsrichter sind hiernach nur kurz alle Angaben zusammenzustellen, welche über das Verbrechen, über den Thäter und über den etwa zu veranlassenden Schadenersatz irgend erheblich sind. Namentlich ist bei Brandstiftungen in solchen Berichten stets hervorzuheben, ob Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt. Bei den aufgefundenen Leichen sind immer diejenigen Personen zu benennen, welche die Leiche gefunden haben, oder über deren Verhältnisse Auskunft geben können.

§. 18. Zur Vermeidung zeitraubender Rückfragen ist in diesen Anzeigen für den Untersuchungsrichter auch Auskunft zu ertheilen über die Militärverhältnisse des Verbrechers, sobald derselbe im militairpflichtigen Alter von 21 bis 29 Jahren steht: über den bisherigen Ruf und die Führung des Verbrechers und dessen Vermögens-Verhältnisse.

§. 19. Die verhafteten Verbrecher sind so schleunig wie möglich dem untersuchenden Richter zu übergeben, wobei es überhaupt nicht nothwendig erscheint, daß dieselben polizeilich vernommen werden, wenn die Dauer der persönlichen Haft nicht 48 Stunden beträgt. Bei begangener schweren Verbrechen ist eine Vernehmung über die That namentlich zu vermeiden, wenn dies nicht für die polizeilichen Ermittlungen nothwendig erscheint. Haben mehrere an einem Verbrechen Theil genommen, so sind diese Mitschuldigen möglichst von einander zu trennen, und bei schweren Verbrechen sind dieselben schleunigst einzeln per Transport dem Untersuchungsrichter zu überliefern.

§. 20. Die amtliche Thätigkeit des Polizeibeamten hört mit Uebergabe der Untersuchung an den Richter nicht auf, vielmehr hat er die Ermittlung der Schuld und besonders der etwa entwendeten Sachen fortwährend im Auge zu behalten, wobei ihm die Einsicht der Untersuchungs-Akten und Rücksprache mit dem Untersuchungsrichter sehr nützlich sein wird.

Die Ermäßigung des Salzpreises im Kleinhandel betr.

III. Mit Bezug auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 26sten April pr. bringen wir das Resultat, welches die angeordneten Unterhandlungen der Ortsbehörden mit den Salzkleinhändlern über die Ermäßigung des Salzpreises auf den Betrag von 1 Sgr. für das Pfund ergeben haben, hiedurch zur öffentlichen Kenntniß. Nach den uns vorliegenden Anzeigen haben sich nur die Salzverkäufer in den Städten Zempersburg, Riesenburg, Landeck, Schlochau und Gollub und auf dem platten Lande in den Ortschaften der Domainen-Kentämter Tuchel, Neme, Gollub und Lautenburg nicht bereit finden lassen, auf die vorgeschlagene Preisermäßigung einzugehen.

In den adlichen Ortschaften des Schlochauener Kreises, in den Bezirken der Domainen-Kantämter Friedrichsbruch, Neumark, Schwetz und Stuhm, so wie in den Städten Tuchel, Tüh, Culm, Briesen, Cammin, Flatow, Wandenburg, Schwetz, Christburg, Thorn haben sich mehr oder minder einzelne Kleinhändler mit Salz; in allen adlichen Ortschaften der 12 übrigen Kreise dagegen, so wie in den Bezirken der übrigen 12 Kantämter und in den übrigen 28 Städten sämtliche Verkäufer verpflichtet, das Pfund Salz fernerhin für 1 Sgr. abzulassen.

Indem wir der gemeinnützigen Bereitwilligkeit, mit welcher hiernach die überwiegende Mehrzahl der Salzverkäufer der oben gedachten Aufforderung entsprochen hat, die verdiente Anerkennung zu Theil werden lassen, verpflichten wir zugleich die betheiligten Behörden im Interesse des bedürftigeren Theils des Publikums, ihre Bemühungen fortzusetzen, damit dieses ehrenwerthe Beispiel von Uneigennützigkeit und Gemeinnutz auch bei den übrigen Kleinhändlern, welche sich zu der vorgeschlagenen Ermäßigung des Salzpreises bisher noch nicht haben verstehen wollen, baldigst eine allgemeine Nachahmung finden möge. Hierbei nehmen wir zugleich Veranlassung, die Bekanntmachung des Königl. Oberpräsidii vom 30sten Juli 1829 (Amtsblatt pro 1929 Nro. 84.):

wonach es von der Wahl des Käufers abhängt, sein benöthigtes Salz von dem Seller oder Materialisten nach Maaß oder Gewicht zu fordern, in Erinnerung zu bringen, so wie auch die ebenfalls schon bestehende Bestimmung zu erneuern, daß beim Verkauf nach Maaß nur vorschriftsmäßige und geachte Gemäße gebraucht werden dürfen.

Marienwerder, den 18ten März 1844.

Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

Das Abraupen der Bäume betr.

IV. Unter Hinweisung auf die im Amtsblatt unterm 15ten April 1842 wieder abgedruckte Verordnung (Seite 132. pro 1842) werden sämtliche Polizei- und Ortsbehörden angewiesen, für das zeitige und vollständige Abraupen der Bäume Sorge zu tragen.

Marienwerder, den 27sten März 1844.

Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

V. Der Kaufmann Wolff Ruhemann zu Zempelburg ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Borussia zu Königsberg bestätigt worden.

Marienwerder, den 21sten März 1844.

Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

VI. Der Apotheker Schilling zu Dt. Crone ist als Agent der Rheinpreussischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Marienwerder, den 22sten März 1844.

Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

VII. Der Bauer Jacob von Wensierski zu Ellerbusch bei Lipschin ist durch die Allerhöchst bestätigten Urtheil des unterzeichneten Kriminal-Senats vom 9ten Dezember 1842 und des Tribunals des Königreichs Preußen vom 1sten September 1843 seines Adels für verlustig erklärt.

Marienwerder, den 22sten März 1844.

Kriminal-Senat des Königl. Oberlandesgerichts.

VIII. In Briefen ist eine Stempel-Distribution eingerichtet und dem dortigen Stadtkämmerer und Schiedsmann Gabler übertragen worden.

Danzig, den 28sten März 1844.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

Sicherheits-
Polizei.

IX. Der Wagabonde Anton Kazmiczewski, auch der kleine Joseph genannt, dessen Signalement unten folgt, ist am 9ten Februar c. aus dem Kriminalgefängnisse zu Graudenz nach seinem angeblichen früheren Aufenthaltorte Ignioblott, hiesigen Amtes, entlassen; er hat sich am 14ten ejusd. allhier gemeldet und an eben diesem Tage die schriftliche Weisung erhalten, sich einen Dienst zu suchen und binnen acht Tagen anzuzeigen, wo er solchen gefunden. Bis jetzt hat er sich aber hier nicht wieder sehen lassen, daher anzunehmen ist, daß er seine frühere vagabondirende Lebensweise wieder fortsetzt.

Da er ein der menschlichen Gesellschaft höchst gefährliches Individuum ist, so werden die Polizeibehörden hiermit ersucht, auf ihn strenge zu vigiliren und im Fall er sich dienstlos betreten lassen sollte, ihn als Wagabonde zu behandeln.

Strasburg, den 15ten März 1844.

Königliches Domainen-Amt.

S i g n a l e m e n t .

Geburtsort — Doboszicki, Stand — Knecht, Religion — katholisch, Alter — 22 Jahr, Größe — 5 Fuß, Haare — braun, Stirn — niedrig, Augenbrauen — braun, Augen — blau, Nase — breit, Mund — gewöhnlich, Zähne — gut, Bart — keinen, Kinn — rund, Gesicht — länglich, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — klein.

Personal-
Chronik.

X. Des Königs Majestät haben dem Domainen-Rentmeister Schloß zu Guttowo den Charakter als Domainen-Rath zu verleihen geruhet.

Der frühere Oberjäger Friedrich Wilhelm Depner ist als Förster zu Mittel in der Oberförsterei Wodzwoobda definitiv angestellt.

Der Schönfärber Hinze ist zum unbesoldeten Rathmann für die Stadt Dt. Crone auf 6 Jahre gewählt und bestätigt worden.